

Entsprechenserklärung der biolitec AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der biolitec AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesminister der Justiz in der Fassung vom 21. Mai 2003 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen wird:

1. Die Gesellschaft stellt keinen Vertreter für die Ausübung der Aktionärsrechte zur Verfügung (Ziffer 2.3.3 des Kodex).
2. Vorstand und Aufsichtsrat werden den hier veröffentlichten Kodex laufend im Internet aktualisieren. Ein Bericht darüber im Geschäftsbericht erfolgt nicht (Ziffer 3.10 des Kodex).
3. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der biolitec AG umfasst nur fixe Bestandteile. Die Angaben werden nicht individualisiert (Ziffern 4.2.3 und 4.2.4 des Kodex).
4. Da der Aufsichtsrat der biolitec AG nur aus wenigen Mitgliedern besteht, wird den Empfehlungen zur Einrichtung von Ausschüssen (z. B. Prüfungsausschuss) nicht entsprochen (Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 des Kodex).
5. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit einem Fixbetrag. Eine Individualisierung wird nicht ausgewiesen (Ziffer 5.4.5 des Kodex).

biolitec AG
Jena, den 25. August 2004

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat